

ENTSORGUNGSKOSTEN SCHADENWARE

Im Rahmen der Schadenansprüche aus Transportschäden stellt sich immer wieder die Frage nach der Entschädigung der Entsorgungskosten, die der Reklamierende zur Entsorgung der Schadenware aufwenden muss.

HAFTUNG

Wurde keine Transportversicherung abgeschlossen, richtet sich die Forderung nach den jeweiligen Haftungsbestimmungen, im Landverkehr nach den HGB (innerdeutsch) oder nach der CMR (grenzüberschreitender Europaverkehr).

Nach § 432 HGB hat der Frachtführer über den Wertersatz hinaus für sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung zu haften. Da die Entsorgungskosten nicht aus Anlass der Beförderung sondern aus Anlass eines Schadens entstehen, sind in der Haftung diese Kosten somit ausgeschlossen.

Im grenzüberschreitenden LKW Verkehr gilt dies nach Artikel 23 Absatz 4 CMR als ausgeschlossen.

TRANSPORTVERSICHERUNG

Wurde eine Transportversicherung abgeschlossen, richtet sich die Beurteilung nach den Versicherungsbedingungen, hier nach den DTV-Güter 2000/2004.

In 2.5.2 der DTV-Güter 2000/2004 ist geregelt, dass der Versicherer keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art leistet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Da die Entsorgungskosten mittelbarer Schaden im weiteren Sinne ist. Somit sind auch im Rahmen der Transportversicherung die Entsorgungskosten ausgeschlossen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

SERVICELINE 0800-4352375